

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2023

Nr. 2023/1963

KR.Nr. A 0157/2023 (BJD)

## **Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Verfahren für Stromproduktionsprojekte verkürzen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Die Regierung wird beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bei Projekten für die Stromproduktion die Bewilligungsverfahren inkl. der Rechtsverfahren auf kantonaler Ebene verkürzt werden. Namentlich sollen maximale Behandlungsfristen für die Bewilligungs- und Rechtsverfahren auf kantonaler Ebene eingeführt werden. Dem Kantonsrat ist eine Vorlage zu unterbreiten.

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

In den Antworten zur Kleinen Anfrage Fraktion FDP.Die Liberalen: Verfahren zur Bewilligung zur Erstellung von Stromproduktionskapazitäten (K 0200/2022) legt die Regierung dar, dass im Kanton Solothurn Energieprojekte mit Jahresproduktion von über 60 GWh in Rechtsverfahren blockiert sind. Das entspricht dem Strombedarf von rund 55'000 Personen. Etliche der Projekte sind seit Jahren blockiert. Neben dem Abbau von rechtlichen Hürden, die den Zubau mit Stromproduktionskapazitäten hindern, müssen auch die Bewilligungs- und Rechtsverfahren beschleunigt werden. Aus diesem Grund soll die Regierung dem Kantonsrat Vorschläge vorlegen, mit denen die Bewilligungs- und Rechtsverfahren auf kantonaler Ebene beschleunigt werden. Namentlich sollen maximale Behandlungsfristen für die Bewilligungs- und Rechtsverfahren auf kantonaler Ebene eingeführt werden.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

In der im Vorstosstext zitierten Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde dargelegt, welche (grösseren) Stromproduktionsprojekte beim Kanton hängig sind. Das in der Beantwortung angeführte Projekt «Optimierung Kraftwerk Aarau» ist mittlerweile, soweit den Kanton Solothurn betreffend, beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und, soweit den Kanton Aargau betreffend, beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hängig. Zudem ist beim Verwaltungsgericht als grösseres Projekt noch die Windparkanlage Grenchen hängig, welches jedoch gegenwärtig sistiert ist. Auf Stufe kantonaler Verwaltung bzw. Regierungsrat sind gegenwärtig (Stand November 2023) keine Verfahren zu grösseren Stromproduktionsprojekten hängig. Hängig ist beim Bau- und Justizdepartement immerhin ein Fall, der einen indirekten Bezug zu einer Stromproduktionsanlage aufweist, nämlich eine Beschwerde gegen den Entscheid über Ausstandsbegehren des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Kienberg i.S. Windpark Burg.

Wie bereits in der Beantwortung zur Kleinen Anfrage angeführt, erachtet der Regierungsrat starre (maximale) Behandlungsfristen nicht als zielführend. So zeichnen sich Stromproduktionsprojekte durch ihre hohe Komplexität und nicht selten auch durch zahlreiche und umfangreiche Einsprachen und/oder Beschwerden aus. Die Normierung von (Ordnungs-)Fristen brächte das Risiko mit sich, dass die beteiligten Behörden die Sach- und Rechtslage nicht in der genügenden Tiefe behandeln könnten, damit die Fristen eingehalten werden. Damit wäre weder den Betreibern von solchen Stromproduktionsanlagen noch der Gesamtbevölkerung gedient, zumal damit das Risiko, in einem Rechtsmittelverfahren vor einem oberen kantonalen Gericht oder vor dem Bundesgericht zu unterliegen, erheblich steigen würde. Weiter wäre es angesichts der unterschiedlichen Verfahrensarten und des Umfangs der Projekte nicht möglich, eine einheitliche Frist zu definieren, welche allen Projekten gerecht werden würde. Dafür unterscheiden sich die entsprechenden Projekte zu sehr. Hinzu kommt, dass die (lange) Verfahrensdauer oftmals auch auf die Verfahren vor den kommunalen wie auch den gerichtlichen Instanzen zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend, maximale Behandlungsfristen einzuführen. Diese könnten sich im Sinne des vorstehend Ausgeführten gar als kontraproduktiv erweisen.

Ungeachtet dessen erkennt der Regierungsrat an, dass es das Ziel sein muss, Stromproduktionsprojekte so zügig wie möglich voranzutreiben. Dies kann, wie in der Beantwortung der Kleinen Anfrage dargelegt, mit den drei Massnahmen (1) Erschliessungsplanung inkl. Baubewilligung, (2) parallel laufende Verfahren sowie (3) kantonale Zuständigkeit bei Windkraft- und grossen Solaranlagen erreicht werden. Die ersten beiden Massnahmen werden bereits umgesetzt, die dritte Massnahme bildet Bestandteil des revidierten Energiegesetzes. Weiter bietet es sich an, Stromproduktionsprojekte allen anderen Pendenzen in den betroffenen Departementen bzw. Ämtern vorzuziehen. Mit dieser Lösung könnte der Idee des Vorstosses, solche Projekte mit Priorität zu behandeln, Rechnung getragen werden, ohne dass kontraproduktive Fristen gesetzlich verankert werden. Es würde mithin die gleiche Wirkung im Ziel erreicht werden. Von ebendieser Lösung betroffen wären zahlreiche Ämter, am ehesten jedoch das Amt für Raumplanung, Abteilung Nutzungsplanung, sowie der Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements bei (in der Regel vorhandenen) Einsprachen oder Beschwerden. Mit der Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut (vgl. nachfolgend Ziffer 4.) kann auch gegenüber der Bevölkerung sowie den Gemeinden dargelegt werden, dass die entsprechenden Projekte, sofern diese denn zur Bearbeitung vorliegen, bevorzugt behandelt und andere Arbeiten mit einer geringeren Priorität abgearbeitet werden. Dies betrifft bei den zwei am meisten betroffenen Ämtern namentlich: Ortsplanungsrevisionen (Vorprüfungen, Genehmigungen, Beschwerdebehandlungen), Nutzungsplanungen (Gestaltungs-, Teilzonen- und Erschliessungspläne; wiederum Vorprüfungen, Genehmigungen, Beschwerdebehandlungen), Beschwerden gegen Baugesuche, kommunale Reglemente (Vorprüfungen und Genehmigungen), Beantwortung politischer Vorstösse, Beratung der örtlichen Bau- und Planungsbehörden in Bau- und Planungssachen sowie zur Thematik Planungsausgleich, altlastenrechtliche Sanierungsverfügungen, Rechtssetzungsprojekte sowie die rechtliche Beratung der Ämter des Bau- und Justizdepartements. Es bietet sich folglich an, dass der Regierungsrat die betroffenen Dienststellen dahingehend anweist, dass (grössere) Stromproduktionsprojekte prioritär zu behandeln sind. Dazu bedarf es aufgrund der allgemeinen Weisungskompetenz des Regierungsrates keiner Vorlage, sondern (wenn überhaupt) eines Regierungsratsbeschlusses. Dieser könnte umgehend nach der Behandlung des vorliegenden Vorstosses durch den Kantonsrat, sofern dieser dem Antrag der Regierung folgend mit geändertem Wortlaut für erheblich erklärt wird, erfolgen.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Departemente und Ämter dahingehend anzuweisen, Verfahren bezüglich grösseren Stromproduktionsprojekten prioritär zu behandeln.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Amt für Umwelt  
Amt für Raumplanung  
Volkswirtschaftsdepartement  
Aktuariat UMBAWIKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat